



senkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Gemeindewerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(2) Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Gemeindewerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer § 11 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Gemeindewerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Gemeindewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 12. Mitteilung zu Preisbestandteilen auf Anfrage

(1) Die Gemeindewerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern § 9(2) und § 10 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

## 13. Vertragsanpassung

(1) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MStG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 14. Schwachlastzeiten der HT/NT-Tarife und Schaltgeräte

(1) NT-Verbrauch (NT = Niedertarif) ist der in einem Zeitraum während der sogenannten Schwachlastzeit verbrauchte Strom. HT-Verbrauch (HT = Hochtarif) ist der außerhalb der Schwachlastzeit bezogene Strom.

(2) In den Tarifen Natur DUO (für hohen Nachtstromverbrauch), Natur SP (für Speicherheizungen) und Natur WP (für Wärmepumpen) umfasst der Zeitraum der Schwachlastzeit in den Monaten Oktober – März die Zeit von 21.00 Uhr – 7.00 Uhr (am nächsten Morgen), in den Monaten April – September die Zeit von 20.00 Uhr – 7.00 Uhr (am nächsten Morgen).

(3) In dem Tarif Mobil (für die E-Ladestation zuhause) ist die Schwachlastzeit ganzjährig von 20.00 Uhr – 16.00 Uhr (am nächsten Tag).

(4) Sofern die Freigabe des Energiebezugs für die Verbrauchseinheit sowie die Ansteuerung von Zählwerken durch ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage erfolgt, bestimmt der Netzbetreiber den Anbringensort des Schaltgeräts unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen des Kunden. Die Rechte des Kunden nach den energiewirtschaftlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## 15. Dynamische Tarife (gilt für Kunden, die ab dem 01.01.2025 einen dynamischen Tarif gewählt haben)

(1) Sofern bei ihm ein intelligentes Messsystem verbaut ist, kann der Kunde einen dynamischen Tarif mit dem Lieferanten vereinbaren. Im Zuge der Beauftragung hat der Kunde dem Lieferanten mitzuteilen, ob er den Stromliefervertrag mit oder ohne Einbeziehung der Netznutzung und / oder des Messstellenbetriebs abschließt. Wählt der Kunde die Belieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und / oder des Messstellenbetriebs, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Netznutzung nach § 20 EnWG mit dem Netzbetreiber oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des MStG mit dem Messstellenbetreiber selbst zu vereinbaren.

(2) Im Falle der Vereinbarung eines Stromliefervertrages mit einem dynamischen Tarif im Sinne von Ziffer 15 (1) unterrichten die Gemeindewerke den Kunden im Sinne des § 41a EnWG umfassend über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile des Vertrags sowie über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes auf seiner Internetseite / anhand eines gesonderten, dem Vertrag beiliegenden, Informationsblattes. Mit der Zustimmung zu diesen AGB bestätigt der Kunde, dass er die von der Lieferantin auf der Internetseite / auf dem beigefügten Informationsblatt bereitgestellten Informationen über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile des Vertrags sowie über den Einbau eines intelligenten Messsystems zur Kenntnis genommen hat.

## 16. Vorauszahlung und Vorkassensystem

(1) Die Gemeindewerke können für die Lieferung elektrischer Energie Vorauszahlung für einen Abrechnungszeitraum verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Gemeindewerke Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsabteilung zu verrechnen.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Gemeindewerke beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

## 17. Fristlose Kündigung, „Sperrung“ und LieferEinstellung wegen „Energie Diebstahls“

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlagszahlung oder mit mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten dürfen die Gemeindewerke ebenfalls die Lieferung einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen; das Recht zur Unterbrechung nach dieser Ziffer unterbleibt, solange die Sperrvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGVV hinsichtlich Mindestbetrag und Häufigkeit der Säumnis nicht vorliegen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Gemeindewerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Gemeindewerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werkzeuge vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Gemeindewerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird die Gemeindewerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

(2) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden nach Aufwand zu ersetzen.

(3) Die Gemeindewerke dürfen die Lieferung sofort einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Stromentnahme erforderlich ist.

## 18. Haftung

(1) Die Gemeindewerke haften nicht für Versorgungsunterbrechungen, deren Ursache ausschließlich auf den Netzbetrieb zurückzuführen ist. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und

Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## 19. Rechte und Pflichten beim Umzug

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Gemeindewerken jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-ID in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werkzeuge vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Gemeindewerken eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

(2) Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlaktions-ID kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Gemeindewerke werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die Gemeindewerke dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbieten und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Gemeindewerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

(3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer § 17(1) aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Gemeindewerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Gemeindewerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der Gemeindewerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Gemeindewerke auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

## 20. Übertragung auf Dritte

(1) Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzeln oder als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Gemeindewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

## 21. Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Gemeindewerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

## 22. Wirtschaftsklausel

(1) Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## 23. Datenschutz

(1) Datenschutrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Informations zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Gemeindewerke.

## 24. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

(1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 25. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

(1) Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 26. Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

(1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB Belieferung, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Heikendorf AG, Wasserwaage 1, 24226 Heikendorf, Tel.: (431) 24870-0, Email: [info@gwh.sh](mailto:info@gwh.sh)

(2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufordern, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

(4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Post-fach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [ver-brauerservice-energie@bnetza.de](mailto:ver-brauerservice-energie@bnetza.de).

(5) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbelegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

## 27. Schlussbestimmungen

(1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.